

---

## Öffentlich-rechtliche Vorsorgeleistungen

---

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem "Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz", wie es von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publiziert wird (abrufbar unter <https://www.estv.admin.ch/>, <Dir. Bundessteuer Quellensteuer Wehrpflichtersatz>, <Rundschreiben>).

### 1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten (Art. 119 StG; Art. 95 DBG).

Personen, die eine Kapitalleistung oder eine Rente aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Versicherungsleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben. Massgebend ist grundsätzlich das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung oder Rente auf ein schweizerisches Konto oder eine Freizügigkeitsleistung an eine Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Ausland überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Versicherungsleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton St. Gallen Wohnsitz hatten.

### 2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung (Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) ausgerichtet werden.

Sogenannte "staatsnahe Betriebe", die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, gelten als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, wenn im Einzelfall folgende Kriterien überwiegend erfüllt sind:

- Öffentlicher Auftrag (festgehalten z.B. in einem Gesetz);
- Entstehung durch Verwaltungsakt (Rechtsgrundlage in einem öffentlichen Gesetz);
- Hoheitliche Befugnisse;
- Überwiegende Finanzierung der Tätigkeit durch den Staat;
- Staatlich gesicherte (Monopol-)Stellung;
- Direkt oder indirekte Beherrschung durch den Staat;
- Einsitz staatlicher Vertreter im Leitungsorgan.

In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der:

- Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen;
- Pensionskasse des katholischen Konfessionsteils für die Diözese St. Gallen;
- kantonalen Lehrerversicherungskasse;
- Versicherungskasse der Stadt St. Gallen;
- Pensionskasse der Stadt Rorschach;
- Pensionskasse der Stadt Wil;
- Pensionskasse der Stadt Rapperswil-Jona;
- Personalvorsorgekasse der Ortsbürgergemeinde St. Gallen;
- Pensionskasse St. Gallischer Gemeinden.

### 3. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

#### 3.1 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt (Art. 119 Abs. 2 und 3 StG; Art. 95 DBG i.V.m. Art. 19 QStV):

Für alleinstehende Personen:

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00 %	(kantonaler Satz 6,00 %)
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,35 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,65 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,30 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,70 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,00 %	
auf den weiteren	600 000 Fr.	8,60 %	
auf Leistungen über	750 000 Fr.	8,30 %	(einheitlich)

Für verheiratete Personen:

auf den ersten	25 000 Fr.	6,00 %	(kantonaler Satz 6,00 %)
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,20 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,50 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,90 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,25 %	
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,00 %	
auf den weiteren	750 000 Fr.	8,60 %	
auf Leistungen über	900 000 Fr.	8,30 %	(einheitlich)

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen.

Tariftabellen für Kapitalleistungen aus Vorsorge bis Fr. 150'000.-- sind abrufbar unter <https://www.steuern.sg.ch/>, <Wegleitungen und Formulare>, <Quellensteuer>, <Tarife>, <Kapitalleistungen aus Vorsorge>.

### 3.2 Renten

Die Quellensteuer beträgt 7% der Bruttoleistungen (Art. 119 Abs. 3 StG; Art. 95 Abs. 2 DBG). Bei ehemaligen deutschen Grenzgängern ist der Steuerabzug auf 4,5% beschränkt.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Rente weniger als Fr. 1'000.-- beträgt (Art. 120 StG i.V.m. Art. 61 Bst. c StV). Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

## 4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

### 4.1 Kapitaleleistungen

Kapitaleleistungen unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein DBA mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit des Empfängers ab. Ist er Schweizerbürger, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger der Kapitalleistung ein Rückforderungsanspruch zu.

Steht dem Steuerpflichtigen ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular samt Beilage einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist (Art. 64 StV; Art. 19 QStV). Dieses Formular kann beim Kantonalen Steueramt bezogen werden und ist dem Empfänger der Kapitalleistung von der Vorsorgeeinrichtung auszuhändigen.

### 4.2 Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines DBA zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern das einschlägige DBA der Schweiz die Besteuerung erlaubt (vgl. dazu Ziff. 4.3). Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubehalten. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall den ausländischen Wohnsitz des Rentenempfängers schriftlich bestätigen lassen und anhand von Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigungen periodisch nachprüfen (Art. 65 StV; Art. 18 Abs. 2 QStV).

### 4.3 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Eine Übersicht über die konkreten Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen findet sich im "Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen".

gen an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz" der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, abrufbar unter <https://www.estv.admin.ch/>, <Dir. Bundessteuer Quellensteuer Wehrpflichtersatz>, <Rundschreiben>.

## 5. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Die Vorsorgeeinrichtung (Schuldnerin der steuerbaren Leistung) ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen innert acht Tagen zu melden, denen sie der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurück zu behalten;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der monatlichen Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsförmular unter Angabe von Name, Vorname, Geb.-Datum, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der steuerpflichtigen Leistung (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode auf Grund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszins zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen.

## 6. Entschädigung / Haftung

Die Schuldnerin der steuerbaren Leistung erhält für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Die Bezugsprovision ist dabei auf Fr. 50.-- je Kapitaleistung beschränkt (Art. 124 Abs. 1 StG; Art. 100 Abs. 3 DBG). Kommt die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ihren Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 Abs. 2 StG; Art. 6 Abs. 2 QStV).

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne

Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs an der steuerbaren Leistung ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

## **7. Rechtsmittel**

Ist die steuerpflichtige Person mit dem ihr von der Schuldnerin der steuerbaren Leistung bescheinigten Quellensteuerabzug (Art. 184 Bst. f StG) nicht einverstanden oder hat sie die Bescheinigung von jener nicht erhalten, so kann sie bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 Abs. 1bis StG; Art. 137 Abs. 1 DBG).

Die Schuldnerin der steuerbaren Leistung kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 Abs. 1ter StG; Art. 137 Abs. 2 DBG).

## **8. Auskünfte und Formularbezug**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon: 058 229 48 22, Email: ksta.QUEST@sg.ch).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare können unter [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch), <Formulare und Wegleitungen> <Quellensteuer> <Abrechnungsformulare> heruntergeladen werden.